

Satzung des Fördervereins der katholischen Grundschule St. Marien in Schwelm

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein heißt „Förderverein der katholischen Grundschule St. Marien in Schwelm“. Er hat seinen Sitz in Schwelm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm eingetragen und führt den Zusatz e.V.

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein will besondere Belange der katholischen Grundschule und ihrer Schülerinnen und Schüler fördern und verwirklichen. Dies geschieht zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule (z.B. durch Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, Ermöglichen von Klassenfahrten, Durchführung von Schulveranstaltungen). Er erfüllt diesen Zweck durch die Beschaffung und Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Einnahmen dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

3.1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Der Eintritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch erstmalige Zahlung eines Beitrages erfolgen. Mitglieder Kraft Amtes sind der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende.

3.2. Die Mitglieder zahlen bis zum Ende des Schuljahres (bis zum 31.07. d. J.) einen Vereinsbeitrag an die Vereinskasse.

3.3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Werden in einem Zeitraum von zwei Jahren von einem Mitglied keine Beiträge gezahlt gilt die Mitgliedschaft als erloschen.

3.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge.

§4 Organe

4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

5.1. Jährlich einmal innerhalb der drei ersten Monate des Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung hat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen, da andernfalls die Beschlussfassung nicht erfolgen kann.

5.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Die Genehmigung der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- c) Die Entlastung und Neuwahl der Kassenprüfer
- d) Ausschuss von Mitgliedern
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung nach § 7

5.3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

5.4. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, im Übrigen erfolgt Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit.

5.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats (ausgenommen der Zeit der Schulferien) vom Vorstand einberufen werden, wenn es mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Vorstand durch schriftliche Erklärung verlangt. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand.

5.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5.7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

5.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§6 Vorstand

6.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres ohne Widerruf gewählt. Er bleibt auf jeden Fall im Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

6.2. Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzendem
- b) Kassierer
- c) Schulleiter als Geschäftsführer

Der Vorsitzende soll aus den Reihen der Elternvertreter gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, mit Ausnahme des Mitgliedes Kraft Amtes (Schulleiter).

6.3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

6.4. Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Fragen, für die nicht nach §5 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ohne Vergütung. Barauslagen können erstattet werden.

6.6. Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

§7 Auflösung des Vereins

7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Schulvereins an die kath. Grundschule St. Marien in Schwelm, die das übertragene Vermögen nur für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf. Bei etwaiger gleichzeitiger Auflösung der Schule soll das Vermögen anderen Schulen in Schwelm zugeführt werden.

§8 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung vom 08.07.1987

- a) mit Satzungsänderung d. §6 vom 16.10.1990,
- b) mit Satzungsänderung d. §3 vom 17.10.2007
- c) mit Satzungsänderung d. §5, Ziff. 5.1 und 5.8 vom 13.11.2008

wurde mit Satzungsänderung

- d) §1 (Name)
- e) §5, Ziff. 5.8 (Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung)
- f) §6, Ziff. 6.2 (Zusammensetzung des Vorstands)
- g) §7, Ziff. 7.2 (Auflösung des Vereins)

vom 30.11.2015 beschlossen. Sie ist vom selben Tage an in Kraft.